

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen



Informationsreihe
zur Abfallentsorgung
im Kreis Viersen

Was ist Asbest?

Asbest ist eine Gruppenbezeichnung für natürlich vorkommende, feinfaserige Minerale. Das aus langen dünnen Fasern bestehende Mineral Asbest galt in der Vergangenheit als Wundermaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften universell eingesetzt wurde.

- Es
- ist chemisch sehr stabil
 - ist extrem hitzebeständig
 - hat eine hohe elektrische und thermische Isolierfähigkeit
 - weist hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf
 - lässt sich gut in Bindemitteln verarbeiten.

Man unterscheidet zwischen zwei Sorten Asbest:

schwach gebundenem Asbest = **Weichasbest**
fest gebundenem Asbest = **Asbestzement.**

Nicht nur zur Wärmedämmung in Kraftwerken oder im Schiffsbau, sondern auch zum Brandschutz in öffentlichen Gebäuden und Hochhäusern, zur Isolation in Elektrogeräten, an Heizungen oder als Asbestzement in sehr vielen Gebäuden, Asbest war in allen Lebensbereichen anzutreffen.

Dass dieses Wundermineral auch Gesundheitsgefahren mit sich bringt, wurde schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts erkannt, die ersten Schutzvorschriften gab es allerdings erst 1973.

Warum ist Asbest so gefährlich?

Bei den Asbesten handelt es sich um eine Gruppe von Mineralien, die aus feinsten Fasern bestehen, welche bei mechanischer Einwirkung leicht freigesetzt und dann eingeatmet werden können.

Oft sind die Fasern so dünn, dass ihre genaue Struktur erst im Elektronenmikroskop zu erkennen ist. Asbest besitzt sehr hohe Spaltbarkeit entlang dieser feinen Fasern.

Freigesetzte, für das Auge nicht sichtbare, zerfaserte oder gespaltene Asbestfasern gefährden die Atemwege. Besonders kritisch sind Faserbruchstücke, die mit der Atemluft in die Lunge gelangen und vom Körper nicht zersetzt werden können. Sie wirken dort eindeutig krebserregend.

Bekannte Krankheitsbilder sind z. B. Asbestose (Staublunge), Lungenkrebs und Brustfellkarzinom. (Gefahrenhinweis H 350 nach CLP-Verordnung : Stoffe, die bekanntermaßen karzinogen sind)

Wo wurde Asbest eingesetzt?

Asbest wurde zur Herstellung von Asbestzementprodukten, Isolier- und Dämmmaterialien, Brandschutzplatten, Fußbodenbelägen und Dichtungen verwendet.

Den mit Abstand größten Anteil von ca. 80% nehmen dabei Asbestzementprodukte ein – zum Beispiel damals bekannt unter den Markennamen Eternit oder Fulgurit.

Heute im Handel befindliche neue Faserzementprodukte mit den Markennamen Eternit und Fulgurit enthalten natürlich kein Asbest mehr.

In der Bauindustrie wurden verschiedene Asbestzementprodukte eingesetzt:

- Fassaden- und Balkonbekleidungen (groß- und kleinformatige Fassadenverblendung)
- Dacheindeckungen
- Abfluss- und Abwasserrohre
- Lüftungs- und Abgasrohre
- Formstücke wie Dachabläufe
- Fensterbänke und Blumenkästen und Arbeitstische (oft in Gärtnereien)

Der wesentlich gefährlichere Weichasbest kam vor allem zum Einsatz in:

- Dämm-, Isolations- und Feuerschutzmaterialien
- Leichtbauplatten (z.B. Promabest, Sokalit, Neptunit)
- Spritzasbest
- asbesthaltigen Geweben
- Dichtungsmaterial
- Wandbelägen aus Cushion-Vinyl
- elektrischen Geräten (z.B. Nachtstromspeicheröfen, Boiler)
- Bodenbelagsplatten: Flex-Platten (wegen geringer Faserfreisetzung wie fest gebundene Asbestprodukte behandeln)

Asbesthaltige Materialien können z.B. in folgenden Geräten und Bauteilen enthalten sein:

- Elektro-Heizgeräte: Speicherheizgeräte, Kachelöfen, Direktheizgeräte, Heizstrahler
- Wärmetechnik: Brut- und Trockenöfen, Härte- und Glühöfen
- Heizungstechnik: Heizkessel, Gaswasserheizer, Luftherhitzer
- Haushaltsgeräte: Elektroherde, Backöfen, Wäschetrockner, Kleingeräte
- Lüftungs- und Brandschutztechnik: Wärmerückgewinnungsanlagen, Brandschutzklappen, Brandschutzventile, Brandschutztüren, Brandschutztore
- Elektrotechnik: Sicherungskästen, Hochspannungsverteiler
- Tresore

Hinweise auf die möglichen Verwendungen von asbesthaltigen Materialien finden Sie auch im „virtuellen Asbesthaus“. (Quelle aus der Schweiz, rechtlichen Regelungen aus Deutschland beachten, insbesondere Pflicht zur Beauftragung von Fachfirmen nach TRGS 519) www.suva.ch/asbesthaus.

Ab wann wurden asbesthaltige Materialien nicht mehr eingebaut?

Nach ersten Beschlüssen der Berufsgenossenschaften für den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stäuben in der BRD 1971 gab es ab 1973 Regelungen in der AVV 119 zum Asbeststaub und 1979 ein Verbot für Spritzasbest. Die Gefahrstoffverordnung brachte 1982 ein Verbot für die Herstellung und Verwendung von asbesthaltigen Bodenbelägen. Überwiegend ab 1984 durften bestimmte asbesthaltige Leichtbauplatten, asbesthaltige Isolier- und Dämmmaterialien, Anstriche, Klebstoffe, Kittel und Mörtel- und Spachtelmassen nicht mehr verwendet werden.

Ab 1984 galt auch das Verbot für die Verwendung von Asbest in Nachtspeichergeräten.

Der Einbau von großformatigen Platten und Wellplatten aus Asbestzement war noch bis Ende 1991 erlaubt (generell Einsatz im Hochbau ab 1992 verboten).

Asbesthaltige Kanal- und Druckrohre und Brunnenschächte aus Asbestzement durften im Tiefbau noch bis Ende 1994 eingebaut werden.

Seit 1995 gibt es in Deutschland ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Materialien. Seit 2005 gilt ein EU-weites Verbot.

Eine Auflistung von Modellen asbesthaltiger Nachtspeichergeräte und entsprechende Entsorgungsempfehlungen finden Sie auf Seite 7.

Wie kann man Asbest erkennen?

Nicht gekennzeichnete asbestfreie Produkte sind optisch praktisch nicht von asbesthaltigen zu unterscheiden (Kennzeichnung von asbestfreiem Faserzement: z. B. NT = Neue Technologie und AF= Asbestfrei, Rohre: DIN EN 588). Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob das Ihnen vorliegende Material Asbest enthält, gibt es eine Möglichkeit, dies kostenpflichtig überprüfen zu lassen. Dazu muss lediglich eine kleine Materialprobe unter Vorsichtsmaßnahmen genommen und - staubdicht verpackt - zur Untersuchung in ein Labor geschickt werden (bitte vorher Kontakt aufnehmen!). Möglich ist eine solche Analyse z. B. in folgenden Einrichtungen:

GSA – Gesellschaft für Schadstoffanalytik mbH

Christinenstraße 3, 40880 Ratingen

Tel. 0 21 02 - 94 27 30, E-Mail: info@gsa-ratingen.de, www.gsa-ratingen.de

TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH, Volker Gutzeit

Am Grauen Stein 29, 51105 Köln

Tel. 02 21 – 806 – 13 02, E-Mail: volker.gutzeit@de.tuv.com,

www.tuv.com/media/gemany/10_industrialservices/downloads_teu/downloads_gefahrstoffe/Schadstoffinformation_Asbest_TUV-Rheinland.pdf

WESSLING GmbH, Dirk Bender

Am Umweltpark 1, 44793 Bochum

Tel. 02 34 – 68 97 – 518, E-Mail: Dirk.Bender@wessling.de,

<http://de.wessling-group.com/de/leistungen/umwelt-ressourcen/umweltanalytik/asbest>

ALBO-tec

Aktienstraße 232, 45473 Mülheim

Tel. 0208 – 38 83 71 – 0, E-Mail: info@albo-tec.de,

www.umweltanalytik-bodenmechanik.de, Tab: Tätigkeitsfelder

Was muss beim Umgang mit Asbest beachtet werden?

Beim Umgang und bei der Entsorgung von Asbest oder asbesthaltigen Produkten muss sichergestellt sein, dass Gesundheit und Umwelt nicht durch freiwerdende Asbestfasern gefährdet werden.

Weichasbest: Aufgrund der schwachen Bindung der Fasern können bereits durch leichtes Anstoßen oder Erschütterungen Asbeststäube in die Luft gelangen.

Asbestzement: Asbestfasern liegen relativ fest und ungefährlich eingebunden vor. Zu einer Freisetzung von gefährlichen Fasern kann es jedoch kommen durch:

- Abrieb
- Zerbrechen
- Schleifen
- Reinigen (Hoch- und Niederdruckreinigen)
- Anbohren
- Zerteilen (Winkelschleifer)
- Bürsten

Diese Tätigkeiten gehören zu den „verbotenen Arbeiten“ im privaten und gewerblichen Bereich!

Bei falscher Handhabung kann die Belastung der Atemluft auf mehrere Millionen Fasern pro m³ Luft steigen. Ob von verwitterten asbesthaltigen Materialien eine Gefahr ausgeht, muss im Einzelfall beurteilt werden. Untersuchungen zeigen bei verwitterten asbestbelasteten Dächern und Wandflächen im Außenbereich kein Gesundheitsrisiko für Nutzer und Anwohner.

Tip: Befinden sich eingebaute Asbestzementteile noch in gutem Zustand und erfüllen ihre Funktion, müssen diese in der Regel nicht entfernt bzw. ersetzt werden!

Werden Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien durchgeführt, müssen **grundsätzlich die Vorschriften der Gefahrstoff-Verordnung beachtet und Fachfirmen bzw. Personen mit aktuell gültigem Sachkundenachweis nach TRGS (Technische Regeln Gefahrstoffe) 519**, die die Sanierungsarbeiten unter hohen Schutzvorkehrungen ausführen, beauftragt werden. Bei Arbeiten an schwach gebundenen asbesthaltigen Materialien (Weichasbest) ist zusätzlich eine Zulassung nach Gefahrstoff-Verordnung erforderlich. Ausnahmen s. S. 5.

Die vollständige Meldung für die vorgesehenen Arbeiten muss von Seiten der durchführenden Fachfirma **spätestens 7 Tage** vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** schriftlich vorliegen, auch die Berufsgenossenschaft ist zu informieren. Entsprechende Formulare stehen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Download zur Verfügung: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html. Weitere Informationen finden Sie im Internet bei der [Bezirksregierung Düsseldorf](http://www.bezirksregierung-duesseldorf.de). Bei Fragen können Sie sich an die Bezirksregierung unter Tel. 02 11- 475 - 94 79, -94 88 und -94 48, E-Mail: poststelle@brd.nrw.de wenden.

Worauf ist nach Gefahrstoffverordnung und TRGS 519 beim Umgang mit Asbestzement zu achten? Einige der umfangreichen Vorgaben:

Asbestzementprodukte sind so zu entfernen, dass ein Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird!

- Asbesthaltige Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hochdruckreinigern, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen gereinigt werden.
- Asbestprodukte dürfen nicht geschnitten, gebrochen oder beschädigt werden. Der Einsatz von schnell laufenden Maschinen, wie Schleif- und Bohrmaschinen, ist nicht zulässig.
- Um möglichst wenige Zerstörungen zu verursachen, dürfen asbesthaltige Materialien nicht geworfen werden, Schüttrutschen sind unzulässig.
- Unbeschichtete Asbestzementprodukte aller Art sind mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder während der Arbeiten und der Beseitigung immer feucht zu halten.
- Ausgebaute Asbestzementprodukte dürfen nicht veräußert oder wiederverwendet werden – beschädigte asbesthaltige Platten dürfen nur gegen asbestfreie ausgetauscht werden (Verwendungsverbot, Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Materialien, Ausnahme s. unten).
- Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzement sind geeignete Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von etwa herabfallenden Bruchteilen auszulegen.
- Direkt nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind durch asbesthaltigen Staub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion, z. B. Latten, Sparren, etc. sorgfältig zu reinigen. Mit asbesthaltigem Staub verschmutzte Teile (z.B. Dämmstoffe, Holzunterkonstruktion, Schutzkleidung etc.) sind mit Faserbindungsmitteln zu behandeln oder zu durchfeuchten und in staubdichten Säcken zu verpacken.
- Asbesthaltige Wellplattendächer sind nicht durchsturzstabil und sollen nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden.
- Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.
- Durch Staub verunreinigte Flächen sind z. B. durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen. Gut zu reinigende Gegenstände, die unter Beachtung der TRGS 519 sorgfältig gesäubert wurden, können wiederverwendet werden.

Hinweis: Das Aufbringen einer zusätzlichen Dachhaut, einer Dachbegrünung oder von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf einem asbesthaltigen Dach ist grundsätzlich verboten.

Führen Unternehmer ohne die notwendige Zulassung und den erforderlichen Sachkundenachweis Arbeiten durch, müssen sie damit rechnen, dass die zuständige Behörde die Einstellung der Arbeiten anordnet. Gegen den Unternehmer wird je nach Sachverhalt ein Bußgeld- bzw. Strafverfahren eingeleitet.

AUSNAHME für Instandhaltungsarbeiten in geringem Umfang:

Wer Asbestzementprodukte z. B. als Privatperson im eigenen Haushalt selbst ausbauen und entsorgen möchte, muss ebenso wie eine Fachfirma die oben genannten Punkte beachten.

Werden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten nur im Einzelfall und in geringem Umfang ausgeführt (z. B. Ausbau einzelner defekter Asbestzementplatten einer Dacheindeckung oder Außenwandbekleidung und ihr Ersatz durch asbestfreie Produkte), sind diese gemäß TRGS 519 (Stand März 2015) möglichst zerstörungsfrei und so zu entfernen, dass ein Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird (feucht halten und siehe „verbotene Arbeiten“). Ausgebaute unbeschädigte Platten dürfen wieder angebracht werden, wenn dies ohne Beschädigung oder Bearbeitung möglich ist.

Es ist sicherzustellen, dass Sie selbst, Dritte und die Umwelt nicht gefährdet werden!

Bei Arbeiten in Innenräumen wird als persönliche Schutzausrüstung das Tragen von Schutzkleidung und Halbmasken mit P2-Filter empfohlen. Nur bauartgeprüfte Industriestaubsauger Staubklasse H verwenden.

Bei Fragen zum Umgang mit Asbest oder zu Fachfirmen mit Sachkundenachweis nach TRGS 519:

Bezirksregierung Düsseldorf

Anschrift:

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
poststelle@brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Viktoriastr. 52, 41061 Mönchengladbach
Tel. 02 11 - 475 - 94 79, -94 88, - 94 48, Fax: 02 11 – 475 – 97 76

IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherungen

Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

Tel. über Deutsche Gesellschaft Unfallversicherung e. V., Berlin: 0 30 - 13 00 1 - 0

Wie und wo werden asbesthaltige Abfälle entsorgt?

Asbesthaltige Abfälle sind gesondert zu erfassen, getrennt zu halten und verpackt zu entsorgen. Sie sind so zu behandeln, dass die Verpackungen weder beim Transport noch bei der Entsorgung beschädigt werden.

Verpackung:

Vor dem Transport sind Asbestzementabfälle nochmals zu durchfeuchten, entsprechend zu verpacken und, wie in Anlage 2b der TRGS 519 vorgegeben, zu kennzeichnen. Hinweis: ADR 2015 - SV 168

Es sollen insbesondere folgende **Verpackungen** verwendet werden:

- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags oder Platten-Big-Bags für fest gebundene asbesthaltige Abfälle)
- staubdichte, nach der Gefahrstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags für schwach gebundene asbesthaltige Abfälle)
- einlagige PE-Kunststofffolien (Mindestdicke 0,4 mm; Stöße überlappen und (z.B. mit Klebeband) verkleben

Unterlagen gemäß Abfallrecht für den Transport von asbesthaltigen Abfällen:

Privatpersonen können kleinere Mengen von asbestzementhaltigen Abfällen (auch diese immer verpackt!) ohne Beförderungserlaubnis und Entsorgungsnachweis in den unten genannten Anlagen entsorgen.

Gewerbebetriebe benötigen für **Kleinmengen bis 2 t pro Jahr** (hier zählt die Summe aller schadstoffhaltigen Abfälle!) keinen elektronischen Entsorgungsnachweis und können die eigenen Abfälle bis 2 t pro Jahr selbst ohne Beförderungserlaubnis in eine entsprechende Entsorgungsanlage transportieren.

Jahresmengen bis 20 t je Abfallart können von Entsorgungsfirmen mit genehmigten elektronischen Sammelentsorgungsnachweisen für asbesthaltige Abfälle übernommen werden.

Gefährliche Abfälle, z. B. asbesthaltige Abfälle, dürfen gewerbsmäßig (von einer Entsorgungsfirma) nach § 54 KrWG nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt/befördert werden. Entsprechende Beförderungserlaubnisse erteilt für die meisten Betriebe im Kreis Viersen die Kreisverwaltung (Tel. 0 21 62/ 39 11 98). Angezeigte Entsorgungsfachbetriebe benötigen keine zusätzliche Beförderungserlaubnis.

Ausnahme: Sie transportieren Ihre eigenen Abfälle, die im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit Ihres Unternehmens anfallen, – zum Beispiel als Dachdecker mit Sachkundenachweis und eigenem Entsorgungsnachweis ohne Beförderungserlaubnis, aber bei Beförderung von mehr als 2 t gefährlicher Abfälle pro Jahr mit einer Anzeige der Beförderung von Abfällen nach § 53 KrWG.

Entsorgung: **Asbesthaltige Abfälle werden als gefährliche Abfälle („Sonderabfälle“, mit *) unter folgenden Abfallschlüsselnummern entsorgt:**

Abfall	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung	Abfallbezeichnung
Asbestzementprodukte (fest gebundener Asbest)	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
Weichasbest (schwach gebundener Asbest)	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Annahmebedingungen bei der Entsorgungsanlage erfragen)

Die Abfallarten 17 06 05 und 17 06 01 sind als Abfall zur Beseitigung aus dem Kreis Viersen an der Deponie Brüggen II oder von privaten Haushalten bei Mengen unter 0,5 m³ auch am Entsorgungsstandort Viersen anzuliefern. Die notwendigen elektronischen Sammel- / Entsorgungsnachweise zur Entsorgung bekommen Sie beim Genehmigungsinhaber der entsprechenden Entsorgungsanlage.

Abfallschlüssel	Entsorgungsanlage	Anschrift Telefonnummer	Entsorgungsnachweise stellt aus
17 06 05 17 06 01	Deponie Brüggen II	Oebeler Heide 15 41379 Brüggen - Oebel Tel. 0 21 63 - 57 68 8-0	EGN mbH Greefsallee 1 - 5 41747 Viersen Tel. 0 21 62 – 376 – 22 35
17 06 05 Kleinmengen von privat bis 0,5 m ³	Entsorgungsstandort Viersen	Hindenburgstraße 160 41749 Viersen Tel.: 0 21 62-1 03 24-0	Privatpersonen benötigen keinen Entsorgungsnachweis
16 02 12	siehe S. 8 (z. B. Spezialfall Elektrospeicherheizgeräte)		

Die Kosten der Abfallentsorgung für Anlieferungen an der Deponie Brüggen II und am Entsorgungsstandort Viersen sind für die einzelnen Abfallschlüssel z. T. differenziert nach der Beschaffenheit der Abfälle.

Wer **mehr über die geltenden Vorschriften** zum Umgang und zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen wissen möchte, kann ergänzende Informationen dazu in folgenden Schriften finden:

- **LAGA** (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) – **Mitteilung 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle** (Stand Juni 2015)
www.laga-online.de/servlet/is/23874/, Link: Mitteilung 23 Download
- **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV - letzte Änderung vom 29.03.2017)
www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/index.html
- **TRGS 519** (Stand zuletzt geändert 02.03.2015)
www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html
- **Asbestrichtlinie** (Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden Stand Jan. 1996)
www.arbeitsschutz.tu-dortmund.de/cms/de/Gebaeudeschadstoffe/Informationen/Asbestrichtlinie_NRW.pdf
- **DGUV Information 201-012** (bisher: BGI 664) und aktuelle Ergänzungen
Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
<http://www.dguv.de/ifa/Praxishilfen/Praxishilfen-Gefahrstoffe/Asbestsanierung/index.jsp>

Sie können sich bei Fragen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen auch an die **Abfallberatung des Kreises Viersen**, Tel. 0 21 62 / 39 12 12 oder - 39 12 07 oder per E-Mail an abfallberatung@kreis-viersen.de wenden.

Spezialfall Elektrospeicherheizgeräte

Bitte prüfen Sie bevor Sie sich für die Entsorgung Ihrer Nachtspeichergeräte entscheiden, ob in diesen asbesthaltige Materialien eingebaut wurden. Hierzu werden möglichst viele Informationen über das Gerät benötigt (Angaben auf dem Typschild, Lieferungsunterlagen, evtl. Abmessungen). Hinweise auf asbesthaltige E-Heizgeräte gibt die nachfolgende Tabelle, verbindliche Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Gerätehersteller oder bei den Energieversorgungsunternehmen.

Modelle von asbesthaltigen E-Speicherheizgeräten der wichtigsten Hersteller

Quellen in farbiger Schrift: nach Öko-Test 11/90
ergänzend/abweichend genannt: AEG Haustechnik, Stiebel Eltron, Glen Dimplex Deutschland GmbH,

Hersteller	Typ, Baujahr (einschließlich)
ACEC	alle bis 1971
AEG	alle bis 1974, außer 120F - 360F, 80DF - 300DF, AEG gibt an, alle Geräte ab 1977 asbestfrei
Bauknecht, ThermoTechnik Bauknecht Dimplex	Detaillierte Liste für Bauknecht, ThermoTechnik Bauknecht, Dimplex, www.dimplex.de/downloads/serviceunterlagen.html Servicehandbuch Dimplex Speicherheizgeräte, S.10, www.dimplex.de/professional/asbestdatenbank.html und http://www.dimplex.de/fileadmin/dimplex/professional/asbest/asbestbrief-elektro-blockspeicher.pdf
BBC	alle
Buderus	alle bis 1975
Conti Elektro	alle bis 1971
Elektrolux	alle bis 1976
Juno	alle bis 1975
Klößner	alle bis Mitte 1976
Küppersbusch	alle bis 1976
Malag	alle bis 1969
Maybaum	alle
Neff	alle
Olsberg	alle bis März 1975
Siemens	Detaillierte Liste für Permatherm www.dimplex.de/downloads/serviceunterlagen.html , Servicehandbuch PERMATHERM Elektrospeicherheizungen, S.10
Stiebel Eltron	Detaillierte Liste bei www.stiebel-eltron.de/content/dam/ste/de/de/home/produkte/raumheizung/asbest-tabelle_ste-waermespeicher.pdf
Technotherm	alle bis 1973
Vaillant	alle bis 1976
Witte	alle bis 1976
Zanker-Forbach	alle bis 1977

Ausführliche Informationen: Die „Speicherheizgeräte-Datei“ der EW Medien und Kongresse GmbH enthält 5.000 Gerätetypen von 89 Firmen aus Deutschland und Österreich, die nach 1960 gefertigt wurden.

Was ist, wenn das Gerät asbesthaltig ist?

Im Umgang mit asbesthaltigen E-Speicherheizgeräten ist besondere Vorsicht geboten. In diesen Geräten können neben schwach gebundenem Asbest (wie Dichtungsstreifen, Dämmung, Rückwand, asbestisolierte Verdrahtung) auch andere Gefahrstoffe (wie chromathaltige Kernsteine, PCB-haltige elektrische Bauteile) enthalten sein.

Deshalb sollten die Geräte im Fall eines Austausches unbedingt als Ganzes ausgebaut werden!

Der Ausbau und die Demontage dürfen nur **von Fachfirmen mit entsprechendem Sachkundenachweis nach TRGS** (Technische Regeln für Gefahrstoffe) **519** und unter bestimmten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Firmen bauen die Geräte so aus, dass keine Asbeststäube frei werden. Die Demontage erfolgt dann in speziell dafür zugelassenen Zerlegeanlagen.

An der Sammelstelle des Kreises für Elektroaltgeräte können nur ordnungsgemäß verpackte Elektro-speicherheizgeräte aus privaten Haushalten angeliefert werden, für die eine Bescheinigung über den sachgerechten Ausbau mit Angabe von Name und Adresse des letzten Besitzers vorgelegt wird.

Altgeräte in größerer als haushaltsüblicher Menge, die im Auftrag wirtschaftlicher Unternehmen von Fachfirmen ausgebaut werden, sind von diesen direkt einer zugelassenen Zerlegeanlage zuzuführen.

Fachfirmen, die asbesthaltige E-Speicherheizgeräte vor Ort entsorgen:

Firma	Anschrift / Telefon	Service
ASBESTOS Gruppe	Am Lippeglacis 36 46483 Wesel Tel. 07 00 – 07 00 70 00	Abholservice bei größeren Geräten Demontage vor Ort Zerlegung in eigener Anlage
Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG	Hooghe Weg 1 47906 Kempen Tel. 08 00 – 11 37 731	Abholservice bei größeren Geräten Demontage vor Ort
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	Greefsallee 1-5 41747 Viersen Tel. 0 21 62 – 376 – 33 33	Abholservice bei größeren Geräten Demontage vor Ort
Prangenberg & Zaum GmbH	Vorster Str. 3-5 41748 Viersen Tel. 0 21 62 - 93 89 10	Gestellung von Containern und Verpackung Abtransport

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung des Kreises Viersen, Tel. 0 21 62 - 39 12 12 und - 39 12 07 oder per E-Mail an abfallberatung@kreis-viersen.de.

Herausgeber



Abfallbetrieb Kreis Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel. 0 21 62 - 39 12 21
Fax 0 21 62 - 39 12 22
E-Mail abfallbetrieb@kreis-viersen.de
Internet www.kreis-viersen.de/abfallbetrieb
22. Auflage Februar 2019

Alle Informationen wurden aufgrund von Angaben aus Literatur, aus dem Internet und von den genannten Anlagen und Vereinigungen zusammengestellt. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen oder durch das Vertrauen auf die darin enthaltenen Informationen entstehen. Für die Inhalte der Homepages, auf die durch Hyperlinks verwiesen wird, und die Abwicklung über die aufgeführten Firmen wird keine Gewähr übernommen. Bitte beachten Sie den auf der Webseite des Kreises Viersen unter der Rubrik „Impressum / Allgemeine Rechtliche Hinweise“ einzusehenden Haftungshinweis. Die Broschüre ist online unter www.kreis-viersen.de/abfallbetrieb unter „Downloads“ abrufbar.